



RAV-Dienstleistungen für stellensuchende  
Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch  
auf Arbeitslosenentschädigung

# Rahmenvereinbarung

**Amt für Wirtschaft und Arbeit  
des Kantons St.Gallen (AWA)**

mit

**Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen  
und Gemeindepräsidenten (VSGP)**

und

**St.Gallische Konferenz für Sozialhilfe (KOS)**

St.Gallen, 28. Juni 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsatz</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zielgruppe</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Dienstleistungen der RAV im UWAG Prozess</b>	<b>3</b>
4.1	Beratung und Vermittlung	3
4.2	Finanzierung arbeitsmarktlicher Massnahmen	4
4.3	Kontrolle und Sanktionen	4
4.4	Datenaustausch	5
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
5.1	Wirkung	5
5.2	Gültigkeitsdauer der Rahmenvereinbarung	5
5.3	Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung	5
<b>6</b>	<b>Anhänge</b>	<b>5</b>



## 1 Grundsatz

Diese Rahmenvereinbarung regelt ausschliesslich die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als öffentliche Arbeitsvermittlung und den Sozialämtern des Kantons St.Gallen. Während die Sozialhilfe im Wesentlichen den Bedarf an Sozialberatung und materieller Hilfe abdeckt, ist die öffentliche Arbeitsvermittlung in den RAV für die berufliche Integration von stellensuchende Personen mit realen Arbeitsmarktchancen zuständig.

## 2 Zielsetzung

Hauptziel der Zusammenarbeit ist die Integration von Stellensuchenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in den ersten Arbeitsmarkt, indem die RAV ihre Dienstleistungen gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten wirkungsorientiert ausführen. Mit dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) besteht für die öffentliche Arbeitsvermittlung der RAV – neben dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) – eine weitere gesetzliche Grundlage.

## 3 Zielgruppe

Die Zusammenarbeit nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung richtet sich an stellensuchende Nichtleistungsbezügerinnen und -bezüger, welche Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die RAV nach AVG haben, jedoch keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, auf dem Sozialamt gemeldet sind und durch das Sozialamt dem zuständigen RAV zugewiesen werden. Dabei handelt es sich um arbeitsmarktfähige Stellensuchende (siehe Beschreibung im Anhang 1).

Zu dieser Zielgruppe werden auch anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen gezählt. Die Sozialämter sind für die Klärung der Arbeitsmarktfähigkeit - vor einer möglichen Anmeldung auf einem RAV - verantwortlich.

## 4 Dienstleistungen der RAV im UWAG Prozess

### 4.1 Beratung und Vermittlung

Die stellensuchende Person muss sich persönlich auf dem RAV melden und im Besitz der „Überweisung aus der Sozialhilfe an das RAV“ (siehe Formular im Anhang 2) sowie einer unterschriebenen Vollmacht des Sozialamtes für den Datenaustausch sein. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, wird kein UWAG-Verfahren, sondern das ordentliche Verfahren für vermittlungsfähige Nichtleistungsbezüger/-innen eingeleitet d.h. es findet ein Datenaustausch nur im Einzelfall auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin statt.

Nach der Anmeldung muss das Erstgespräch oder das nachfolgende Beratungsgespräch zwingend mit dem zuständigen Sozialarbeitenden bzw. dem REPAS-Mitarbeitenden geführt werden. Beim Erstgespräch wird u.a. geklärt, ob die Person arbeitsmarktfähig ist. Ist dies nicht der Fall, folgt eine Abmeldung. Bei arbeitsmarktfähigen Personen werden im UWAG-Verfahren die Erwartungen des Sozialamts an das RAV und an die stellensuchende



Person abgeholt, die Kundensegmentierung vorgenommen und eine gemeinsame Wiedereingliederungsstrategie (siehe Anhang 3) gewählt, sowie die Form und Häufigkeit des gegenseitigen Austauschs und die Verbindlichkeit der festgelegten Strategie schriftlich festgehalten.

Die Entscheidung, ob jemand arbeitsmarktfähig ist, obliegt dem RAV. Den Lead in der Wiedereingliederung übernimmt die IIZ<sup>1</sup>-Personalberatung des zuständigen RAV.

Den Stellensuchenden im UWAG-Verfahren stehen mit Ausnahme der arbeitsmarktlichen Massnahmen (siehe Punkt 4.2) alle Dienstleistungen zur Verfügung. Neben der Beratung und Vermittlung durch die IIZ-Personalberatung kann auch das Bewerbungsbüro in Anspruch genommen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialamt ist für eine erfolgreiche Vermittlung in jedem Fall entscheidend.

#### 4.2 Finanzierung arbeitsmarktlicher Massnahmen

Beratungs- und Vermittlungsangebote der RAV sind für alle Stellensuchenden unentgeltlich. Sozialhilfebeziehende können an arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV teilnehmen, wenn die Finanzierung geklärt ist.

Für Beiträge an arbeitsmarktliche Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsangebote der Arbeitslosenversicherung) nach Art. 59d AVIG gelten die Bestimmungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann während zweier Jahre nicht an einer arbeitsmarktlichen Massnahme nach Art. 59d AVIG teilgenommen werden.

Kann aus rechtlichen Gründen eine arbeitsmarktliche Massnahme durch das RAV nicht bewilligt werden, erweist sich diese Massnahme aber für die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt als notwendig, ist das RAV auf eine Kostengutsprache der Sozialhilfe angewiesen. Dies wird jedoch immer gemeinsam festgelegt.

#### 4.3 Kontrolle und Sanktionen

Bei der Anmeldung wird den Stellensuchenden schriftlich mitgeteilt, dass sie bei unbegründetem Fernbleiben vom Erstgespräch wieder abgemeldet werden. Anschliessend überprüfen die RAV laufend, ob die Arbeitsmarktfähigkeit noch gegeben und die stellensuchende Person zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel nach wie vor berechtigt ist.

Verletzen die Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ihre Pflichten, die in der Wiedereingliederungsstrategie schriftlich festgehalten sind, werden sie durch das RAV schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass sie bei einer weiteren Zuwiderhandlung den Anspruch auf die Dienstleistungen des RAV verlieren. Das Sozialamt bzw. die REPAS-Stelle wird über die erfolgte Mahnung informiert.

---

<sup>1</sup> IIZ = Interinstitutionelle Zusammenarbeit ([www.iiz.sg.ch](http://www.iiz.sg.ch))



Personen, die mit dem Ausschluss von den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung des RAV nicht einverstanden sind, können durch den Rechtsdienst mittels anfechtbarer Verfügung von der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Die Sozialämter verpflichten sich, Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, die von den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung des RAV ausgeschlossen worden sind, nicht vor Ablauf von drei Monaten und nur bei nachgewiesener Verhaltensänderung zur Wiederanmeldung anzuhalten. Die RAV informieren beim UWAG-Verfahren die Sozialämter über eine bevorstehende Abmeldung und begründen diesen Schritt.

#### 4.4 Datenaustausch

Der direktmündliche, telefonische und schriftliche Austausch personenbezogener Daten zwischen RAV und Sozialamt setzt eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person voraus. Ohne diese Einwilligung gibt das RAV dem Sozialamt Daten nur im Einzelfall auf schriftliches, begründetes Gesuch hin bekannt (Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 AVIG).

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Wirkung

Die Wirkung der Dienstleistungen des RAV wird regelmässig überprüft. Nach Bedarf oder auf Verlangen der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) organisiert das Amt für Wirtschaft und Arbeit einen Erfahrungsaustausch mit Vertreter/-innen der KOS, um einerseits die Wirkung zu präsentieren und andererseits Verbesserungen in der Zusammenarbeit und den Dienstleistungen einzuleiten.

### 5.2 Gültigkeitsdauer der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft und wird anschliessend stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern kein Vertragspartner eine Auflösung wünscht.

### 5.3 Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung wird stellvertretend für alle Sozialämter von der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und KOS unterschrieben. Die Sozialämter des Kantons St.Gallen halten sich an diese Rahmenvereinbarung.

## 6 Anhänge

Anhang 1: Arbeitsmarktfähigkeit

Anhang 2: Überweisung aus der Sozialhilfe an das RAV (UWAG-Verfahren)



St.Gallen, 7.6.18

**Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Philipp Moser  
Stv. Leiter

Walter Abderhalden  
Hauptabteilungsleiter ALV

St.Gallen, 9.7.18

**KOS**

Kurt Felder  
Präsident

Heinz Indermaur  
Vizepräsidentin

St.Gallen, 5.7.2018

**VSGP**

Boris Tschirky  
Präsident

Bernhard Keller  
Geschäftsführer